



Regierungsratsbeschluss vom 27. Februar 2024

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), Direktion Völkerrecht (DV) betreffend Ausübung des Bundesrechts ausländischer Vertretungen bei einem Häftling (Art. 36); Auskünfte im Falle des Todes eines ausländischen Staatsangehörigen (Art. 37 Bst. a); Auskünfte im Falle einer Vormundschaft oder Beistandes für einen minderjährigen oder anderen nicht voll handlungsfähigen ausländischen Staatsangehörigen (Art. 37 Bst b); Fragebogen

P231781

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Briefentwurf an die Direktion für Völkerrecht (DV) des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA).

Begründung

Bei der Umsetzung der Verpflichtungen gemäss Artikel 36 und 37 des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (WÜK: SR 0.191.02) bestehen kantonale Unterschiede. Die zuständige Direktion für Völkerrecht (DV) des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sucht nach Möglichkeiten, die kantonalen Praktiken zu vereinheitlichen und zu verbessern. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst dies.

